

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

70 (22.3.1884) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 70 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. März 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 18. März. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Ausführlicher Bericht über die Diskussion zu Tit. VIII des Budgets des Ministeriums des Innern, Pos. 50 „Medizinalpolizei“.

Diffené: Bei Berathung dieser Position in der Zweiten Kammer sei auch das Nahrungsmittel-Gesetz zur Erörterung gekommen, die Diskussion habe jedoch nicht den Verlauf genommen, welchen er erhofft habe. Er sei nämlich der Meinung gewesen, daß nach den Erfahrungen, welche man mit der seitherigen strengen Handhabung dieses Gesetzes gemacht habe, alle Ursache vorliege, die Großh. Regierung um eine etwas mildere Anwendung anzugehen. Statt dessen hätten die Redner im Hohen andern Hause die Großh. Regierung um striktes Verharren bei der seitherigen Praxis, einzelne sogar um deren Verschärfung gebeten.

Wenn er die mit der strengen Handhabung gemachten Erfahrungen als unbefriedigend ansehe, so habe er vornehmlich die Schwierigkeiten im Auge, welche den Produzenten beim Absatz ihrer Weine erwachsen. Diese Schwierigkeiten hätten früher nicht in gleichem Maße bestanden. Man könne nicht sagen, daß der Grund derselben in den Zeitverhältnissen liege, denn diese seien früher nicht selten noch schlimmer gewesen, beispielsweise nach dem Ausbruch der Wiener Handelskrise. Auch die Aufeinanderfolge einer Reihe geringer Jahrgänge könne nicht die Schuld tragen, denn solche habe es auch früher gegeben, gleichwohl aber seien die Weine verkauft worden. Er erinnere nur an das saurere Produkt des Jahres 1871, welches mit Leichtigkeit und zu guten Preisen an den Mann gebracht worden sei. Die Ursache sei vielmehr eine andere, und zwar sehr naheliegende. Das Publikum gehe von der Ansicht aus, daß der Wein nicht dazu da sei, um sich mit demselben zu lasten, sondern um sich damit einen Lebensgenuss zu verschaffen, zu welchem Zwecke jedoch ein sauer schmeckender, wenn auch nicht absolut gesundheitsgefährlicher Wein nicht geeignet erscheine. Würde ein solcher nur alle 10 bis 20 Jahre einmal eintreffen, so könnte man ihn zu den guten Jahrgängen in den Kauf nehmen; allein unter den letzten 6 Jahren hätten wir nicht weniger als 4 gehabt, in welchen die Weine im Naturzustande für den Geschmack des Publikums zu sauer waren.

Man habe nun im Hohen andern Hause gesagt, die Verbesserung solcher Weine sei nicht verboten, wenn nicht eine Vermehrung des Quantums damit Hand in Hand gehe. Er sei jedoch von Sachverständigen dahin belehrt worden, daß eine Verbesserung ohne Vermehrung ein Ding der Unmöglichkeit sei, und zwar gleichviel ob das Gallisirungs- oder das Chaptalisirungsverfahren zur Anwendung komme. Es sei aber auch nicht einzusehen, warum eine thatsächlich erzielte Verbesserung bloß deshalb, weil sie mit einer Vermehrung der Quantität verknüpft sei, so schlimm sein solle. Man führe an, es werde auf diese Weise jeder Unterschied zwischen Verbesserung und Fabrikation verwischt. Die Natur habe jedoch schon dafür gesorgt, daß dies nicht der Fall sei. Unsere deutschen Weine seien wenig körperhaft und verträgen deshalb die Verdünnung nur bis zu einer gewissen Grenze; werde über diese hinausgegangen, so entspreche ein Produkt, welches den Charakter des Weines einbüße und beim Publikum nicht mehr als solcher angebracht werden könne. Nur dann könne ein Wein für eine größere Menge Wasser aufnahmefähig gemacht werden, wenn man demselben Säure zusetze. Wo also Säurezusatz stattfindet, da liege Fabrikation vor. Es gebe somit ein sicheres Merkmal, um gegen die letztere einzuschreiten, ohne die wirkliche Verbesserung mit dem Interdikt zu belegen.

Nun sage man weiter, wenn eine Vermehrung des Quantums statthalt sei, so werde das Angebot derart gesteigert, daß der Produzent auf sicheren Absatz nicht mehr rechnen könne. Dieses Bedenken sei jedoch nicht stichhaltig, denn erstens bewege sich die Vermehrung nur innerhalb einer gewissen Grenze, sodann aber sei nicht daran zu zweifeln, daß, wenn gute schmuckhafte Waare angeboten werde statt eines untrinkbaren Sauerlings, es an Absatzgelegenheit nicht fehlen werde. Vor Inkrafttreten des Nahrungsmittel-Gesetzes seien auch die reichlichsten Ernten mit Leichtigkeit untergebracht worden, während seither nicht einmal die Drittel- und Viertelherbste, die wir gehabt, veräußert gewesen seien. Man könne eben dem Publikum nur das anbieten, was seinem Geschmack entspreche, und das werde auch in jedem Quantum Absatz finden. Früher sei allerdings auch saurerer Wein eher getrunken worden, aber inzwischen habe die Bierfabrikation bedeutende Fortschritte gemacht, und wer einmal an gutes Bier gewöhnt sei, werde nicht mit schlechtem und noch dazu theurem Wein vorlieb nehmen.

Für die Unterfugung einer mit Vermehrung verbundenen Verbesserung werde im Weiteren geltend gemacht, daß dieselbe Gelegenheit bieten würde, auf Kosten des Publikums einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Diese Gelegenheit sei aber auch ohnedies thatsächlich geboten, dank dem Umstande, daß das Nahrungsmittel-Gesetz geradezu eine Prämie für seine Uebertretung in sich schließe. Wer trotz des Gesetzes solche Verbesserungen und Vermehrungen vornehme — und es geschehe dies in bedeutendem Umfange — setze sich gegenüber allen denjenigen, welche sich für verpflichtet hielten, von derartigen Manipulationen ab-

zusehen, außer Konkurrenz und erziele erhebliche pecuniäre Vorteile.

Man habe endlich in dem Hohen andern Hause hervorgehoben, die Weinverbesserung, auch wenn sie mit einer Vermehrung des Quantums Hand in Hand gehe, sei nicht verboten, sofern nur dem Abnehmer die Methode, nach welcher die Verbesserung bewerkstelligt wurde, bekannt gegeben werde. Wenn dieser Ausweg möglich wäre, so würde jede Klage gegen das Nahrungsmittel-Gesetz gegenstandslos sein. Allein durch derartige Angaben würde nur das Mißtrauen des Publikums künstlich gesteigert werden; an den Verkauf so bezeichneter Weine sei nicht zu denken. Ein Wirth oder Weinhändler, der gallisirten, chaptalisirten oder petiotisirten Wein auf seine Weinkarte setzte, würde sich sicherlich die Kundtschaft entfremden.

Er beschliesse seine Ausführungen mit der Bitte an die Großh. Regierung, in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht in der Lage wäre, eine mildere Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes eintreten zu lassen. Er verkenne allerdings keinen Augenblick, daß damit nicht allzuviel erreicht wäre. Denn diese mildere Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes eintreten zu lassen. Er verkenne allerdings keinen Augenblick, daß damit nicht allzuviel erreicht wäre. Denn diese mildere Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes eintreten zu lassen. Er verkenne allerdings keinen Augenblick, daß damit nicht allzuviel erreicht wäre. Denn diese mildere Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes eintreten zu lassen.

Wie weit es bereits bei uns gekommen sei, das zeige jener Passus in einem Enquetebericht, worin den Produzenten zu erwägen gegeben werde, ob sie nicht ihre Neben ausstoßen wollten. Dieser Rath habe ihn fast erschreckt und er habe sich unwillkürlich fragen müssen, wie es wohl komme, daß in unserem mit einem milden Klima gesegneten Baden an eine, wenn auch nur theilweise Ausrottung der Reben gedacht werde, während dieselben in Raumburg an der Saale und Grüneberg in Schlesiens fröhlich weiter gedeihen!

Ministerialdirektor Eisenlohr: Die von dem Herrn Vorredner hervorgehobenen Schwierigkeiten wurzelten darin, daß über die Auslegung des Nahrungsmittelgesetzes in Bezug auf den Artikel Wein verschiedene Ansichten beständen: nach der einen sei irgend ein Zusatz zum Traubensaft nur dann gestattet, wenn ersterer dem Käufer zur Kenntniß gebracht werde, während nach der anderen, milderen Auffassung dasjenige Verfahren nicht als Fälschung angesehen werden könne, welches leblich bezwecke, aus einem sauren, ungenießbaren einen guten, trinkbaren Wein herzustellen. Ein Zusatz von Zucker sei nun aber nur bei gleichzeitigem Zusatz von Wasser, eine Verbesserung also nur in Verbindung mit einer Vermehrung der Quantität möglich. Diese Schwierigkeit habe man dadurch zu lösen versucht, daß man das entscheidende Gewicht auf die Absicht des Produzenten bezw. Händlers legte; sei diese nur auf Verbesserung gerichtet, so erscheine auch eine unbedeutende Vermehrung statthalt, werde jedoch der Hauptsache nach die Herstellung eines größeren Quantums bezweckt, so liege eine strafbare Fälschung vor. Es sei jedoch sehr mißlich, daß das Gesetz selbst keine Definition des Begriffs der Fälschung enthalte, sondern in diesem Punkte Alles dem Ermessen und der Auslegung des Richters anheimgebe. Man habe deshalb erwartet, daß der Bundesrath in Ausübung der ihm in dem Gesetze vorbehaltenen Befugniß erklären würde, welche Methoden der Weinbehandlung erlaubt seien und welche nicht. Die Erlaubung einer derartigen Verordnungen sei auch wohl zuerst beabsichtigt gewesen, in neuerer Zeit scheine man jedoch hievon abgesehen zu sein und den Weg der Gesetzgebung vorzuziehen. Es sei übrigens schon deshalb nicht leicht, in dieser Frage zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen, weil eine übereinstimmende Ansicht der Techniker darüber, was erlaubt und was als strafbare Fälschung anzusehen sei, bis jetzt nicht existire. Schon im Laufe des letzten Sommers habe in Berlin eine Konferenz von Sachverständigen über diese Frage berathen und auf Mitte April seien dieselben neuerdings zu dem gleichen Zwecke einberufen. Es sei zu hoffen, daß auf Grund des Ergebnisses dieser Konferenzen eine Erläuterung des Gesetzes zu erzielen sein werde.

Er benötige diese Gelegenheit, um eine irrthümliche Darstellung dessen, was er in der Zweiten Kammer über diesen Punkt gesagt, zu berichtigen. Die Ansicht, daß ein bezügliches Gesetz dem gegenwärtigen Reichstage vorgelegt werde, bestehe nicht; er habe vielmehr nur dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten die Beratungen der Techniker in Bälde zu dem erwünschten Ziele führen. Inzwischen aber sei die Großh. Regierung nicht in der Lage, gewisse Manipulationen, deren Zulässigkeit zweifelhaft sei, zu gestatten, auf die Gefahr hin, daß dieselben hinterher von den Gerichten für verboten und strafbar erklärt würden.

Hofrath Birnbaum: Er sei bekanntlich vielfach als Sachverständiger in dieser Materie thätig gewesen, müsse aber nach seinen Erfahrungen entschieden bestreiten, daß das Nahrungsmittel-Gesetz allzustrenge Anwendung in unserem Lande gefunden habe. Die Ausführungsbestim-

mungen zu diesem Gesetze zeigten allerdings noch viele Lücken, so namentlich bezüglich der Artikel Wein und Milch; man sei jedoch bestrebt, dieselben zu ergänzen. Bezüglich des Weins hege er die Ueberzeugung, daß man von der strengen Auffassung, unter diesem Namen nur den natürlichen Traubensaft zuzulassen, zurückkommen werde. Daß die Methode der Lebensmittel-Untersuchung bei uns nicht strenger sei als anderswo, gehe schon daraus hervor, daß nach dem Muster unseres schon seit 1876 für diesen Zweck bestehenden Instituts auch die gleichartigen Anstalten an den Universitäten zu München, Erlangen und Würzburg organisiert worden seien. Auf Grund der Vorschläge der Techniker sei es auch bereits möglich gewesen, dem Handel durch erläuternde Verfügungen zu Hilfe zu kommen, so bezüglich der zulässigen Höchstgrenze des Aschengehalts der Cichorie. Aber auch die Städte sowie die Vertretungen von Industrie und Handel könnten zur Beseitigung von Uebelständen Manches beitragen. Die ersteren hätten ihre Anstalten für Untersuchung von Lebensmitteln vielfach als reine Selberwerb-Institute behandelt und sie auf die entfallenden Strafen angewiesen; natürlich sei hierdurch bei den Unternehmern solcher Anstalten das Bestreben hervorgerufen worden, die Zahl der Straffälle möglichst zu vermehren. Die Handelskammern aber begingen den Fehler, mit ihren Äußerungen meist erst dann hervorzutreten, wenn ein konkreter Fall bereits anhängig sei; dabei würden öfters Ansichten geltend gemacht, denen die Sachverständigen von ihrem Standpunkte aus unmöglich beipflichten könnten. Die Handelskreise sollten von vornherein und im Allgemeinen die Bedingungen feststellen, unter welchen sie verkaufen, dann lägen für Richter und Sachverständige objektive Anhaltspunkte vor, nach welchen man sich richten könne. So hätten es die Chocobefabrikanten und Brauntweinhändler gemacht und ihnen seien auch die norddeutschen Cichorienfabrikanten gefolgt, denen sich allerdings die süddeutschen bedauerlicher Weise nicht angeschlossen hätten.

Diffené: Es sei ihm fern gelegen, der Großh. Regierung wegen zu strenger Anwendung des Nahrungsmittel-Gesetzes einen Vorwurf zu machen. Er erkenne an, daß Alles, was in Baden auf diesem Gebiete geschehen sei, sich durchaus innerhalb des Rahmens des Gesetzes bewege, nur sei dieses Rahmen etwas elastisch. Thatsache sei, daß die Beurtheilungen verhältnißmäßig nirgends zahlreicher gewesen seien als in Baden, das könne man in jeder Fachzeitschrift lesen; daraus lasse sich schließen, daß man bei uns besonders strenge vorgegangen sei und wohl auch bloße Gallisirungen mit Strafe belegt habe. Daß die Großh. Regierung Alles thue, um billigen Anforderungen der Interessenten gerecht zu werden, verkenne er nicht. Den Dank speziell des Weinhandels habe sie sich insbesondere dadurch verdient, daß sie von vornherein dem Eruchen der Handelskammer in Mannheim nicht auf die Analyse eines beliebigen Chemikers hin Anklage erheben zu lassen, durch die Anordnung ausgesprochen habe, daß jede solche Analyse der Oberprüfung durch die Anstalt in Karlsruhe zu unterziehen sei. Diese Anstalt verdiene allerdings vollkommenes Vertrauen und auf eine Analyse, die den Namen Neßler trage, könne der Richter getrost verurtheilen.

Wenn der Herr Vorredner geäußert habe, die Handelskammern sollten mit ihren Ansichten rechtzeitig hervortreten, so sei darauf zu erwidern, daß sie dies bei jeder Gelegenheit thäten und sich namentlich schon wiederholt über die Lücken des Gesetzes in Bezug auf den Artikel Wein ausgesprochen hätten.

Man suche oft einen Gegensatz herauszufinden zwischen den Interessen des Konsumenten und des Produzenten bezw. Händlers. Der Konsument wolle jedoch nicht als einen gesunden, schmuckhaften Wein; der Händler könne kein anderes Interesse haben, als diesen zu bieten, sonst finde er keinen Käufer; für den Produzenten könne es aber nur darauf ankommen, dasjenige zu liefern, was der Händler verkaufen könne.

Dieserjenige, welche die Verbesserung des geringen Weines überhaupt verwerfen, verweist Redner auf entgegengelegte Aussprüche von Autoritäten wie Liebig, sodann auf eine Stelle in dem „Staatsanzeiger für Württemberg“ vom 13. October 1877 folgenden Inhalts:

„Hinsichtlich des Verkaufes empfiehlt es sich für die Produzenten, möglichst bald zu verkaufen und dem Käufer es dadurch möglich zu machen, die vielfach nicht zu umgehende weitere Behandlung der geringeren Weine in noch höherem Zustande des Mostes vorzunehmen. Ein späterer Verkauf könnte in diesem Jahre dem Produzenten schwierig werden.“

ferner auf eine Stelle im „Reichsanzeiger“ vom 2. October 1883, welche lautet:

„Es ist demnach die Befürchtung ungerechtfertigt, daß die sog. Weinverbesserungs-Methoden (Chaptalisiren, Gallisirten, Petiotisirten) mit dem Nahrungsmittel-Gesetz in Konflikt bringen, wenn sie nur zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie erfunden sind, d. h. zur Verbesserung des Weines, und nicht etwa das Mittel abgeben, um durch übermäßige Verdünnung des Weines einen ungehörlichen Gewinn zu erzielen oder durch Verwendung unreinen Stärkezuckers die Gesundheit zu gefährden.“

Es werde also die Nothwendigkeit der Weinverbesserung von gewiß unverdächtigter Seite unumwunden zugestanden. Geh. Hofrath v. Holtz: Er stehe auf einem wesent-

lich anderen Standpunkte als der Herr Vorredner. Für ihn und wohl für die große Majorität des deutschen Volkes, ja überhaupt aller civilisirten weintrinkenden Völker stehe die veritas in vino — wie Graf v. Kageneck auf dem vorigen Landtage unter Umkehrung eines bekannten Sprichwortes gesagt habe — obenan. Das Nahrungsmittel-Gesetz sei insbesondere dadurch hervorgerufen worden, daß früher mit dem Wein in unverantwortlicher Weise verfahren wurde. Die Ausführungen des Herrn Diffené schienen ihm in mehreren Punkten Widersprüche zu enthalten. An der einen Stelle habe er den Eindruck empfunden, als ob der Weinverbesserer eine Art Ideal von Wein herstelle. Es bestehe doch wohl keine Sicherheit dafür, daß der verbesserte Wein stets so vortrefflich sein werde. Er verweise nur auf die feststehende Thatsache, daß in Paris in den Wirtschaften vierten, dritten und großentheils auch zweiten Ranges als Wein ein Getränk verabreicht werde, das keinen Tropfen Traubensaft enthalte, zu welchem von Nebenbestandtheilen höchstens Treber verwendet worden seien. Bei uns sei man auch bereits auf diesem Wege gewesen, das Nahrungsmittel-Gesetz habe entschiedene Besserung gebracht, es werde aber wieder ein Rückschlag eintreten, wenn man das Gesetz weniger streng handhabe. Wenn Herr Diffené auf der einen Seite sage, das Gesetz setze eine Prämie auf seine Uebertretung, auf der andern aber beklage, daß dasselbe zu streng Anwendung finde, so stimme dies nicht recht zusammen. Letzteres sei auch der Fall, wenn der Herr Vorredner zuerst ausführe, daß früher große Ernten geringer Qualität leichtem Absatz gefunden hätten, jetzt dagegen selbst kleine Mengen guter Beschaffenheit nur schwer anzubringen seien, an anderer Stelle aber den Geschmacks des Publikums als vollkommen sichere Garantie dafür bezeichne, daß die Weinverbesserung nicht über die zulässige Grenze hinaus betrieben werde.

Er anerkenne ebenfalls, daß auf dem vorwärtigen Gebiete noch Mißstände vorhanden seien, könne jedoch nicht zugeben, daß der Staat dieselben verschuldet habe und sie ohne Weiteres zu beseitigen vermöge, letzteres deshalb nicht, weil es wissenschaftlich und praktisch außerordentlich schwierig sei, festzustellen, was man unter eigentlicher Weinverbesserung zu verstehen habe und was nicht. Diese Frage müsse vor Allem klar gestellt werden. Das wirksamste Mittel hiezu sei aber eine möglichst rigorose Anwendung des bestehenden Gesetzes; dadurch würden alle Interessenten dazu gedrängt, die Lösung dieses Problems zu erstreben und ein möglichst sicheres Kriterium für die Beurtheilung der einzelnen Fälle zu finden. Bis jetzt sei man so weit nicht; er habe vielmehr von gerichtlichen Sachverständigen sich sagen lassen, daß es öfters zweifelhaft bleibe, ob ein gewisses Maß von Bestandtheilen, aus welchem man in der Regel auf künstliche Zusätze schließt, nicht doch vielleicht auch im Naturwein sich finde. Auch darin stimme er mit dem Vorredner überein, daß nicht nur der Produzent, sondern der Volkswohlstand überhaupt schwer geschädigt werde, wenn bei einem Weine, wie dem des Jahres 1882, welcher wegen seines übergroßen Säuregehaltes im Naturzustande ungenießbar und unverwerthbar gewesen sei, jede verbessernde Manipulation verboten sein solle. Bis zu welcher Grenze dieselbe gehen dürfe, das sei eben noch gesetzlich klarzustellen. Die Handhabung des Gesetzes müsse aber unter allen Umständen eine strenge und durchaus gleichmäßige sein, namentlich müsse verlangt werden, daß die Praxis bei uns nicht rigorosere sei als in Württemberg und den Rheinländern, denn sonst hätten unsere Weinproduzenten und Weinhändler gerechten Grund, sich zu beklagen.

Hofrath Birnbaum führt einige Beispiele von gutachtlichen Aeußerungen der Handelskammern, die er im Auge gehabt habe, an.

Diffené sucht das Verfahren der letzteren zu rechtfertigen und bestreitet, sich in seiner ersten Rede in Widersprüche verwickelt zu haben, was dem Geh. Hofrath v. Holtz zu einer kurzen Entgegnung Anlaß gibt.

Graf v. Kageneck: Zu dem Momente, wo wir einen Nothstand der Landwirtschaft konstatiert hätten und nach Mitteln zur Abhilfe suchten, hätten ihn die Worte des Herrn Diffené geradezu erschreckt. Was solle aus dem Bauer werden? Körnerwirtschaft rentire nicht mehr und nun heiße es auch, der Wein sei zu sauer, er bleibe deshalb liegen, wenn ihn nicht der Weinhändler verbessere. Er glaube nicht, daß der Wein aus dem angegebenen Grunde unverkäuflich sei; es habe sich ein gewisser Geschmacks herausgebildet, gerade möglichst sauren Wein zu trinken, weil solcher am meisten Garantie für Echtheit biete. Auch die bessere Qualität des Bieres — wozu er übrigens ein Fragezeichen mache — habe den Absatz des Weines nicht schwieriger gemacht, sondern das Mißtrauen des Publikums gegen gefälschte Weine. Diese Fälschungen müßten mit allen Kräften bekämpft werden und gesegnet sei das Nahrungsmittel-Gesetz, weil es in diesem Sinne wirke. Nur bei Unterdrückung der Weinfälschung sei es möglich, daß der Bauer bestehen könne, im andern Falle aber gewöhne sich das weintrinkende Publikum an gemachte Weine. Er rathe jedem Weinbauern, in seinen Neben lieber Kartoffeln zu bauen als einen Wein, den er nicht in reinem Zustande verkaufen könne und der zum Zwecke der Verkauflichkeit erst noch durch die bessernde Hand des Weinfabrikanten gehen müsse.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Gegenüber der Andeutung, daß in der Anwendung des Nahrungsmittel-Gesetzes in Baden strenger vorgegangen werde als in andern deutschen Staaten, halte er für nöthig, auf Grund guter Informationen zu konstatieren, daß in keinem der Fälle, welche im Großherzogthum mit Verurtheilungen geendigt hätten, behauptet werden könne, daß der Verurtheilte lediglich seinen Wein verbessert habe; es sei vielmehr jeweils nachgewiesen worden, daß er denselben gefälscht und

schlechteren Wein unter dem Scheine von besserem in den Handel gebracht habe.

Damit schließt die Diskussion über diesen Gegenstand.

* Karlsruhe, 20. März. Ausführlicher Bericht über die 54. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Geheimrath Elstäter, und Ministerialrath Glockner, später Ministerialrath Haas, schließlich Generaldirektor Eisenlohr.

Eingelassen sind und werden durch das Sekretariat verlesen:

1) Vorstellung und Bitte der Gemeinden Korb, Nüstenbach und Hundheim, die landwirthschaftliche Enquete betr., übergeben vom Abg. Strauß.

2) Bitte der Gemeinden Hundheim, Steinbach, Sonderrieth und Nebengeßau um Aufnahme des bisher unter Kreisaußsicht stehenden Gemeindegewegs Nr. 77, Nebengeßau-Zigeunerstod in den Landstraßen-Verband; übergeben vom Abg. v. Buol.

3) Vorstellung der Handelskammer in Baden, den Einkommensteuer-Gesetzentwurf betr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des vom Abg. Edelmann erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Steuerverwaltung (Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel II).

Bei § 81, Miethzins für Dienstgebäude, spricht der Abg. Flügel seine Bewunderung darüber aus, daß während der Miethzins für die Dienstwohnung und das Bureau des Obergewerks in Mannheim 540 M., in Sinsheim 429 M., in Tauberbischofsheim 700 M., in Donauwörth 220 M. und in Hornberg 450 M. betrage, derselbe in Offenburg sich auf 1100 M. belaufe; Redner erucht die Großh. Regierung um Aufklärung über diesen Punkt.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Die Großh. Regierung sei lange bemüht gewesen, in Offenburg ein für die Obergewerkserei passendes Dienstgebäude zu miethen, und habe sich schließlich dazu verstehen müssen, einen Miethzins von 1100 M. zu bezahlen, den übrigens die Großh. Bezirks-Bauinspektion dortselbst als angemessen bezeichnet habe. Wenn die Miethzins für Dienstgebäude an anderen Orten sich niedriger stellten, so finde das in dem Umstande seine Begründung, daß die betreffenden Gebäude den Gemeinden gehörten, welche letztere sich zur Gewährung günstigerer Miethbedingungen herbeiließen, weil sie ein Interesse an der Erhaltung der Bezirksstellen in ihrem Orte hätten.

Bei § 16 der Einnahmen (Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer) richtet Abg. Kirchenbauer an die Großh. Regierung die Anfrage, ob es dem Gesetze entspreche, wenn, wie dies in seinem Bezirke vorgekommen sei, ein Landwirth, der die Viehzucht berathen betreibe, daß er Schmalvieh einkaufe und dasselbe mit seinem eigenen Futter mäste, um es sodann nach 2—3 Monaten wieder zu verkaufen, neben der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer und der Besteuerung seines landwirthschaftlichen Betriebs auch noch zur Erwerbsteuer als Viehhändler zugezogen werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Die Prüfung der vom Herrn Vorredner berührten Frage sei unzulänglich, und zwar erst vor wenigen Tagen, seitens der Landwirthschaftlichen Centralstelle bei der Großh. Steuerdirektion in Anregung gebracht worden, jedoch sei eine Entscheidung darüber bisher noch nicht erfolgt, weshalb Redner heute nur seine persönliche Meinung dahin aussprechen könne, es werde in jedem einzelnen Falle darauf ankommen, ob ein gewerbsmäßiger Viehhandel angenommen werden müsse, unter welcher Voraussetzung wohl auch eine Besteuerung desselben auf Grund von Art. 1 des Erwerbsteuer-Gesetzes stattzufinden habe, oder ob die Einstellung und Mästung des Viehes in so engem Zusammenhange mit dem Betriebe der Landwirtschaft stehe, daß sie lediglich als ein Theil desselben erscheine, in welchem Falle eine besondere Besteuerung nicht Platz greifen dürfe.

Abg. Müller bemerkt, daß die Besteuerung des Grund und Bodens in gar keinem Verhältnisse zu dem Reinertrage desselben stehe und daß deshalb das neue Einkommensteuer-Gesetz, welches in dieser Beziehung Abhilfe schaffen solle, in den Kreisen der Landwirtschaft freudig begrüßt werde.

Abg. Kirchenbauer: Redner habe bei seiner Anfrage an die Gr. Regierung einen Specialfall seines Bezirkes, der eine große Erbitterung in den beteiligten Kreisen hervorgerufen hätte, im Auge gehabt und bitte die Großh. Regierung ganz dringend, die Entscheidung in dieser Angelegenheit zu Gunsten der Interessenten ansfallen zu lassen.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Die Sache sei, wie Redner schon betont habe, im Laufe und werde in gründlichster Weise geprüft werden; einstweilen aber befinde sich die Großh. Regierung, da der einverlangte Bericht der Bezirks-Steuerstelle noch nicht vorliege, außer Stande, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben.

Abg. Edelmann glaubt, daß die Entscheidung der Frage mit Rücksicht auf Art. 2 des Erwerbsteuer-Gesetzes nicht schwer fallen dürfte, da nach dieser Bestimmung der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es daß das Produkt roh oder in einem anderen Zustande verkauft werde, der in dem Kreise des landwirthschaftlichen Betriebs liege, von jedem Bezug zur Erwerbsteuer frei zu bleiben habe. Sofern also die Leute das Vieh mit eigenem Futter mästen, dürfe von einer Veranlagung zur Erwerbsteuer unter dem Gesichtspunkte des Viehhandels die Rede nicht sein, während andernfalls eine solche Maßregel im Gesetze recht wohl gerechtfertigt erscheine.

Abg. Wittmer findet diese Erklärung des Vorredners aus dem Grunde in höchstem Maße bedenklich, weil jeder größere Landwirth heutzutage häufig in die Lage komme,

einerseits Vieh zu kaufen und wieder zu verkaufen, sowie andererseits dasselbe mit nicht selbst produziertem Futter zu ernähren und daher leicht in Gefahr kommen könnte, zur Erwerbsteuer als Viehhändler noch besonders veranlagt zu werden.

Zu § 17 (Kapitalrenten-Steuer) konstatiert der Abg. Kast mit Genugthuung, daß der Ertrag der Kapitalrenten-Steuer zwar im Wachsen begriffen sei, möchte aber gleichwohl eine schärfere Kontrolle über die Richtigkeit der Fassung der Steuerpflichtigen eingerichtet wissen, zu welchem Zwecke Redner die in Württemberg vorgesehene Hauszählung behufs Feststellung der Kapitalrente in Vorschlag bringt.

Abg. Friderich: Soweit, wie der Abg. Kast wolle, könne der Staat in der Ueberwachung der ehrlichen Entrichtung der Kapitalrenten-Steuer unmöglich gehen, da eine Maßregel, welche in der vorgeschlagenen Weise tief in die Privatverhältnisse der Einzelnen einzudringen der Steuerbehörde gestattete, mit Recht als höchst drückend allgemein empfunden werden würde; auch müßte dann selbstverständlich jene Bestimmung nicht wieder für die Erwerbsteuer erlassen werden, denn auch sie gebe zu zahlreichen Steuerdefraudationen Veranlassung. Leider gebe es allerdings heutzutage immer noch viele Menschen, die errötheten, wollte man denselben die Uebervertheilung eines Andern zutrauen, die sich aber kein Gewissen daraus machten, dem Staate das ihm Gehührende zu hinterziehen; gleichwohl gehe man nirgendwo soweit, in die Häuser einzudringen, sondern man begnüge sich damit, bei passender Gelegenheit, so namentlich bei Sterbefällen, mit Hilfe der Verlassenschaftsverhandlungen, die Fassung der Steuerpflichtigen nachträglich einer Prüfung zu unterziehen. Eine schärfere Kontrolle würde lediglich dazu führen, daß das Kapital unserer Gewerbe und unserer Landwirtschaft entzogen und statt dessen in weniger leicht nachweisbaren Formen angelegt würde.

Zu § 16 Bergsteuer erinnert Abg. Junghanns an die Thatsache, daß der früher blühende Bergbau unseres Landes heute völlig darniederliege und schreibt diese Erscheinung nicht nur der Abnahme der Schätze des Bodens, sondern auch dem Mangel der Kenntniß und des Unternehmungsgeistes in dieser Beziehung zu, welchem Uebelstande dadurch abgeholfen werden könnte, daß eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und Bedingungen des Rechtes zum Bergwerks-Betrieb statfinde; eine darauf abzielende Petition sei vor einigen Jahren beim Hause angekommen und der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen worden, ohne daß bisher in dieser Sache Etwas geschehen sei. Redner ersuche deshalb die Großh. Regierung wiederholt, die Frage der Erlassung eines die Verhältnisse des Bergbaues regelnden Gesetzes in nähere Erwägung zu ziehen.

Regierungskommissär Ministerialrath Glockner: Der vom Herrn Abg. Junghanns angeregte Gegenstand betreffe wohl die Frage der Erlassung eines Berggesetzes und gehöre in den Geschäftskreis des Großh. Finanzministeriums des Innern; dem Finanzministerium sei eine diesbezügliche Petition nicht überwiesen worden und Redner glaube, der Herr Abg. Junghanns werde gut daran thun, bei entsprechender Gelegenheit seine Anfrage an die Vertreter des Großh. Finanzministeriums des Innern zu richten.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Kast über die Veranlagung zur Kapitalrenten-Steuer anlange, so müsse Redner betonen, daß die Steuerverwaltung, soweit es in ihrer Kraft stehe, von jeher bestrebt sei, auf eine möglichst korrekte Fassung der Steuerpflichtigen mit allen Mitteln hinzuwirken, und daß, wenn etwa der Vorwurf der Nachlässigkeit in Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen oder in der praktischen Handhabung derselben sowie einer Bevorzugung des rentensteuerpflichtigen Kapitals gegenüber dem gewerblichen Betriebskapital ihr habe gemacht werden wollen, dieser Vorwurf in keiner Weise gerechtfertigt sein würde. Man bewege sich hier allerdings auf einem unsicheren Gebiete und müsse es seitens der Steuerbehörde lediglich dem Schatzungsrathe überlassen, das Richtige zu treffen und an der Hand seiner Wahrnehmungen und zutreffendenfalls auf Grund der Verlassenschaftsaufnahmen die Selbstfajson zu ergänzen, allein eine Maßregel wie die vom Herrn Abg. Kast vorgeschlagene könne durchaus nicht empfohlen werden. Uebrigens stehe schon dormalen der Steuerverwaltung die Möglichkeit offen, im Wege des Untersuchungsverfahrens durch einen diesbezüglichen Antrag beim Amtsgerichte die Vornahme einer Hauszählung zum Zwecke des Nachweises einer Steuerdefraudation herbeizuführen, von welcher Maßregel sie allerdings nur in besonders flagranten Fällen bisher Gebrauch gemacht habe, wie denn auch die Amtsgerichte nur in solchen Fällen sich bereit finden werden, auf einen derartigen Antrag einzugehen.

Bei § 18 (Weinsteuer) bringt Abg. Junghanns die innerlich nicht gerechtfertigte, durchaus gleichmäßige Besteuerung des Weines ohne jede Rücksicht auf den Werth desselben zur Sprache und führt aus, man habe auf dem vorigen Landtage diesen Uebelstand bei Berathung des Weinsteuer-Gesetzes zwar nicht erkannt, allein mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Kontrolle der Preisunterschiede das seitherige System der gleichheitlichen Besteuerung aus praktischen Gründen beibehalten zu sollen geglaubt. Nun sei Redner inzwischen von kompetenter Seite darauf hingewiesen worden, daß eine Unterscheidung zwischen Weiß- und Rothweinen sehr leicht sich machen lasse und daß letztere durchweg im Preise höher stünden. Redner nehme daraus Veranlassung, die Frage einer verschiedenen Besteuerung der genannten Weinarten der Erwägung des Hohen Hauses und der Großh. Regierung zu unterbreiten.

Abg. Hoffmann hält auf Grund praktischer Erfahrung den Gedanken des Abg. Junghanns für unausführbar, weil eine Verschiedenheit in der Besteuerung des Weines nach dem Werthe desselben der Defraudation Thür und

Thor öffne und jeden Verkäufer der Zumuthung einer falschen Angabe des Preises von Seiten des Käufers aussetze; zudem betrage der Preisunterschied zwischen den geringsten und besten Weinorten unseres Landes per Ohm höchstens 30—40 M., so daß die Ungleichheit in der Besteuerung in der That nicht so bedenklich erscheine. Redner bitte dringend, an dem jetzigen System festzuhalten und nicht wieder auf die alte Art der Besteuerung zurückzukommen.

Abg. Blattmann schließt sich diesem Wunsche mit dem Hinweis darauf an, daß früher zur Zeit der verschiedenen Besteuerung des Weines nach dem Werthe derselben in der That nur in den seltensten Fällen wahrheitsgemäße Preisangaben gemacht worden seien.

Abg. Friderich erinnert sich des von so vielen Seiten einstimmig geltend gemachten Wunsches auf Beseitigung der Werthbestimmung des Weines, welche nach ihrer Einführung überall, auch in den wenigen seinerzeit widerstreben den Gegenden des Landes, wie z. B. im Kaiserstuhle, die erfreulichsten Folgen für den Weinbau gehabt habe. Der gleichheitlichen Bestimmung ohne Rücksicht auf den Preis unterliege auch das Bier, der Kaffee, der Tabak u. a. m.; zudem sei die Unterstellung einer Minderwerthigkeit der Weißweine gegenüber den Rothweinen, von der der Junghanns'sche Vorschlag aussehe, in vielen Fällen nicht zutreffend. Redner schließt sich daher dem Wunsche des Abg. Hoffmann, daß das Haus in der Frage der Weinbesteuerung nicht wieder auf einen überwundenen Standpunkt zurückkehren möge, aus voller Ueberzeugung an.

Zu gleichen Sinne spricht sich der Abg. Pflüger mit dem Hinweis darauf aus, daß diese Frage auf dem vorigen Landtage anlässlich der Berathung des Weinsteuer-Gesetzes einer gründlichen Erörterung unterzogen worden sei, während der Abg. Lohr sich mit dem Abg. Junghanns einverstanden erklärt, indem er ausführt, es sei unrichtig, zu behaupten, die Preise der verschiedenen Weine des Landes ständen so ziemlich gleich, weil in Wahrheit gerade das Gegentheil zuträffe und die Preise pro Hektoliter zwischen 20 und 100 M. differirten. Dem in der Werthbesteuerung liegenden Anreize zur unrichtigen Preisangabe könnte durch ein System von Werthklassen einigermaßen vorgebeugt werden; beim Biere solle ja in ähnlicher Weise noch auf diesem Landtage mit vollem Rechte durch Einführung einer Brauereisteuer eine Verschiedenheit der Besteuerung der leichten und schweren Sorten erzielt werden; die geringen Weine, die seit dem Nahrungsmittel-Gesetze nahezu unverkäuflich oder wenigstens schwer verkäuflich seien, könnten die gleiche Besteuerung mit den feinen Weinen auf die Dauer nicht ertragen.

Abg. Hebling kann sich als Fachmann mit den Abgg. Pflüger und Hoffmann darin einverstanden erklären, daß eine Untercheidung im Preise bei der Besteuerung des Weines der Defraudation im höchsten Maße Vorschub leiste und den Verkäufer von Seiten des Käufers dem Annehmen, falsche Werthangaben gegenüber der zuständigen Behörde zu machen, in zahlreichen Fällen aussehe. Was die Bemerkungen des Abg. Lohr anlangt, so hätten sich allerdings in diesem Herbst die besseren Weine rasch und flott verkaufen lassen, während die geringen Sorten heute noch immer keine Liebhaber fänden, wiewohl inzwischen die Preise von 40 Mark auf 28 bis 30 Mark herabgekommen seien. In dieser Beziehung zeige sich das Nahrungsmittel-Gesetz als zweischneidiges Schwert, denn seit dessen Gültigkeit läßen sich die Weinverfeinerer außer Stande, die sauren Weine wie früher aufzukaufen. Ein großer Mißstand liege vor Allem in dem Umstand, daß jenes Gesetz nicht überall in Deutschland in gleicher Weise gehandhabt werde, was z. B. zur Folge habe, daß unsere sauren, aber reinen Weine durch unerkennbar das Gepräge einer Verbesserung an sich tragenden Pfälzer Weine vielfach verdrängt würden, weil eben das Publikum heutzutage nur noch süße und milde Weine wolle bezw. das Bier den sauren Weinen vorziehe. Wenn erst einmal in Folge eines guten Herbstes die Konkurrenz des Elzasses, wo man das Nahrungsmittel-Gesetz wie in der Pfalz lazer als bei uns handhabe, voll eintrete, dann würden ohne Zweifel die Preise unserer geringen Weine auf 7—10 Mark pro Hektoliter zurückgehen, so daß eine Steuer von 3 M. und ein Ohmgebid von 2 M. neben dem in den Städten zu entrichtenden Octroi in gar keinem Verhältnisse mehr zum Werthe des Weines stände. Mit Rücksicht auf die Thatsache endlich, daß erfahrungsgemäß kein Mittel der Brauntweinpest Einhalt zu gebieten besser geeignet sei als ein billiger Wein, der vom Publikum gerne getrunken werde, bitte Redner die Großh. Regierung, die Frage der Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes namentlich bezüglich seiner gleichmäßigen Anwendung in allen deutschen Staaten in nähere Erwägung zu ziehen.

Abg. Junghanns findet, daß die Ausführungen des Abg. Hebling lediglich zu Gunsten seines Vorschlags einer Verschiedenheit der Besteuerung des Weines sprächen und bemerkt, er gebe zu, daß die alte Art der Werthbesteuerung in vielen Fällen zur Defraudation geführt habe, allein eben deshalb empfehle sich des Redners Antrag einer Untercheidung zwischen Weiß- und Rothweinen, weil diese Eigenschaft sich sehr leicht feststellen und kontrolliren lasse und die Thatsache richtig sei, daß die Rothweine im Werthe bedeutend höher als die Weißweine ständen.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Glöckner: Die Großh. Regierung müsse sich von ihrem Standpunkte ganz entschieden gegen jede Abänderung des Weinsteuer-Gesetzes in der Richtung, daß die Steuerhöhen je nach dem Preise des Weines verschieden sein sollten, aussprechen, da unzweifelhaft eine einheitliche Weinsteuer die meisten Vorzüge in sich schließe, wie die Erfahrungen, welche man in Baden mit dem ursprünglich bestehenden Werth-Steuer-System und sodann mit dem an seine Stelle getretenen Orts-Klassen-System gemacht habe, aufs schlagendste bewiesen.

Die Prüfung und Erörterung der heute vom Abg. Jung-

hanns angeregten Frage wäre auf dem vorigen Landtage aus Anlaß der Berathung des Weinsteuer-Gesetzes allenfalls am Plage gewesen, allein im gegenwärtigen Zeitpunkt glaube die Großh. Regierung angesichts des neuen Weinsteuer-Gesetzes unter allen Umständen bei dem bisherigen Systeme bleiben zu sollen.

Auf den ersten Blick springe in die Augen, daß insbesondere eine Abstufung zwischen Roth- und Weißweinen eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung um deswillen nicht herbeiführen würde, weil es viele geringe Rothweine und sehr kostbare Edelweißweine gebe; sodann biete schon die Definition des Begriffes „Rothwein“ große Schwierigkeiten dar, da man z. B. zweifelhaft sein könnte, ob die den Uebergang zum Weißwein bildenden soa. Schillerweine oder die von blauen Trauben gekelterten Weißherbst- oder dergleichen seien oder nicht. Redner glaube daher, man solle bei der bestehenden Weinsteuer Gesetzgebung vorerst bleiben, und zwar um so mehr, als vor zwei Jahren erst eine durchgreifende Revision derselben stattgefunden habe.

Abg. Däublin: Die anscheinend ungleiche Besteuerung des billigeren und geringeren Weines im Verhältnisse zu den besseren und theureren werde dadurch wieder ausgeglichen, daß das Erträgniß bei ersterem in der Regel weit größer sei, weshalb durchaus kein Bedürfnis zu einer Aenderung des erst im letzten Landtage mit großer Majorität festgestellten Weinsteuer-Gesetzes vorliege; namentlich aber finde Redner den Rath des Abg. Junghanns hinsichtlich einer Untercheidung zwischen weißen und rothen Weinen unannehmbar, weil es bei den vielen Variationen zwischen den beiden Weinarten kaum möglich wäre, eine festbestimmte Grenze zu ziehen. Auch dem Abg. Hebling könne Redner darin nicht beipflichten, daß es erlaubt sein sollte, geringe Weine zu verbessern, weil dadurch die ehrlichen Produzenten ganz erheblich geschädigt würden. Das Publikum sei allerdings im Geschmacksvermögen, aber darauf habe das Gesetz keine Rücksicht zu nehmen, keinesfalls dürfe es die Weinfabrikation wieder ungestraft hingehen lassen.

Abg. Hebling verwahrt sich gegen die Unterstellung, als ob er der Weinverbesserung habe das Wort reden wollen, mit dem Anfügen, daß er lediglich für eine gleiche Anwendung des Nahrungsmittel-Gesetzes in ganz Deutschland eingetreten sei.

Abg. Edelmann: Es lasse sich nicht verkennen, daß die Billigkeit die verschiedene Besteuerung der verschiedenen werthigen Weinorten an sich erfordern würde, weil die Weinsteuer das Einkommen der Konsumenten treffen wolle, und derjenige, welcher theurere Weine zu trinken vermöge, entschieden eine größere Steuerkraft besitzen müsse; auch seien die Unterschiede in den Werthverhältnissen zwischen den einzelnen Weinen in der That so verschieden, daß es lediglich auf praktischen Erwägungen beruhe, wenn das Weinsteuer-Gesetz trotzdem einen einheitlichen Steuerfuß vorsehe. Das für diese Einrichtung vom Abg. Däublin angeführte Argument eines Ausgleichs in Folge des größeren Erträgnisses der geringeren Weintrauben würde gerade für das Gegentheil sprechen, denn es entfielen darnach dormalen auf das Erträgniß einer Fläche geringeren Reblandes mehr Steuer als auf dasjenige einer gleich großen Fläche der besten Lage, und somit würde diese angeblich ausgleichende Thatsache nur noch mehr Ungleichheit schaffen. Einer Besteuerung nach Klassen stehe unser ausschließliche auf das Gewichtssystem basirtes Zollwesen entgegen, von dem eine Ausnahme hinsichtlich des Weines einzuführen das Reich sich jedenfalls nicht herbeilasse. Aus diesen praktischen Gründen möchte Redner die Beibehaltung des jetzigen Systems der Weinbesteuerung empfehlen, und zwar um so mehr, als der Produktion von Rothweinen in unserem Lande im Vergleich zu der von Weißweinen keine große Bedeutung zukomme.

Bei § 23 (Gerichtskosten, Sporelten und Recht-Polizeigebühren) beschwert sich Abg. Blattmann über die oftmals so sehr oberflächliche Aufstellung der Sporelgebühren, die zu Weiterungen und zu unnützigem Kostenaufwande an Porto häufig Veranlassung gebe.

Regierungskommissär Ministerialrath Glöckner: Die Steuerverwaltung selbst habe das größte Interesse daran, die vom Abg. Blattmann zur Sprache gebrachten Mißstände zu verhüten, und wirke mit allen Mitteln darauf hin, daß die Sporelextrahenten möglichst gründlich zu Werke gingen. Vorkommende Ordnungswidrigkeiten würden jeweils gerügt oder mit Strafe belegt und die Großh. Steuerverwaltung werde auch für die Folge in dieser Beziehung nichts versäumen.

Zu § 27 (Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten) spricht Abg. Däublin den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge bezüglich der Einammlung des dünnen Lesholzes durch die Armen in allen Landestheilen die gleichen Straffsätze in Anwendung bringen und überall den Gebrauch von Handkarren auf den Waldwegen gestatten, um die armen Leute nicht zu zwingen, die Traglasten auf dem Kopfe heimzuschleppen.

Damit hat das Budget der Steuerverwaltung seine Erledigung gefunden und erfolgt nunmehr die Berathung des vom Abg. Friderich erstatteten Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums für 1884/85, Ausgabe Titel IV: Aufwand auf Centralgebäude; B. außerordentlicher Etat, unter welcher Position 34,000 M. zu baulichen Herstellungen im Ständehause gefordert werden.

Abg. Mays hat Bedenken gegen die Bewilligung der Nachtragsforderung, wiewohl dieselbe von dem sonst so gestrengen Vorstande der Budgetkommission befürwortet werde, weil Redner das Leszimmer mit Rücksicht auf die geringe Zahl der aufliegenden Zeitungen in Verbindung mit den Couloirs für ausreichend erachte, und die Begründung der Nothwendigkeit einer Vergrößerung derselben mit dem Hinweise auf die Schaffung der Möglichkeit, dort zu konvergiren, ohne dadurch die Verhandlung im Sitzungssaal zu stören, nicht guthießen könne, weil man damit der an andern Orten bei den parlamentarischen Körperschaften

eingetragenen Praxi Vorschub leisten würde, wonach die meisten Mitglieder bei den Verhandlungen im Saale fehlten und sich draußen in den Couloirs, die womöglich noch mit einem Buffet auszustatten wären, unterhielten. Während also Redner das Leszimmer für genügend halte, wünsche er hingegen eine bessere Einrichtung der Bibliothek, deren mangelhafte Beschaffenheit Redner in ausführlichster Weise darlegt.

Abg. Lamey, der inzwischen den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Beringer abgegeben hatte, tritt für die Vorlage ein, zu welcher er mit Rücksicht auf die allgemeine Lage über die Unzulänglichkeit des Leszimmers in Uebereinstimmung mit dem Bureau beim Präsidenten des Großh. Finanzministeriums die Anregung gegeben habe. Redner schildert die Einfachheit der Einrichtungen bei seinem Eintritt in die Zweite Kammer im Jahre 1848 und die allmählich vorgenommenen Verbesserungen, die sich jedoch stets in bescheidenen Grenzen gehalten hätten, wie denn auch jetzt wieder von einer Luxusanforderung keine Rede sein könne. Durch die projekirte Verlegung der Archiv- und Bibliotheksräume werde es möglich sein, zugleich auch einen Theil der vom Abg. Mays in dieser Beziehung geäußerten Wünsche zu berücksichtigen, alle ließen sich schon darum nicht erfüllen, weil während der 1 1/2 Jahre, in welchen die Kammer nicht tagte, Niemand die Bibliothek verwaltete und die Anschaffung neuer Werke versäumt wurde. Die Befürchtung, daß die Verschönerung der Nebenräume zum Absentismus verführen werde, entbehre der Begründung, da im Gegentheil die Ausdauer und die Aufmerksamkeit der Abgeordneten im Sitzungssaale alle Anerkennung verdienten. An die Einrichtung einer Restauration denke Niemand undd. als Haus werde sich nach wie vor gerne mit der Erfrischung durch ein Glas Wasser begnügen.

Abg. Junghanns anerkennt die Verbesserungsbedürftigkeit des Leszimmers, findet die Wünsche des Abg. Mays hinsichtlich der Erleichterung des Gebrauchs der Bibliothek berechtigt und plädiert selbst für eine bessere Beleuchtung der Gänge.

Abg. Mays verwahrt sich gegen die Unterstellung, als ob er dem Hause einen Vorwurf bezüglich des Absentismus habe machen wollen.

Abg. Friderich schildert die dormalen bestehenden Mißstände, wozu Redner auch den Mangel jeder Ventilation im Sitzungssaale rechnet, und glaubt, daß die Ansprüche der Kammer bescheidene seien, indem dieselbe lediglich die ihrer unwürdigen Mißstände beseitigt wissen wolle, worauf der Antrag der Kommission auf Genehmigung Annahme fand.

Nunmehr gelangt zur Berathung der vom Abg. Fischer erstattete Bericht der Budgetkommission über Nachträge zum Budget des Ministeriums des Innern für 1884/85 Titel XVII der Ausgabe und Titel VII der Einnahme, Verwaltungszweig der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie zu Kreditresten in Einnahme.

Zu § 22 a. (Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme auf Gemarlung Ohlsbach, Griechheim und Bühl) richtet der Abg. Junghanns an die Großh. Regierung die Anfrage, ob auch eine Verstärkung der Kinzigdämme oberhalb der Eisenbahn-Brücke bei Offenburg an der Stelle, wo beim letzten Hochwasser ein Dammanbruch stattgefunden habe, beabsichtigt werde und unter welcher Position des Budgets die hierfür erforderliche Summe vorgezogen sei.

Regierungskommissär Ministerialrath Haas: Ueber die Herstellung einer ausreichenden Dammanlage an der Kinzig ober- und unterhalb Offenburg seien Erhebungen im Gange, die noch nicht zum Abschluß gekommen seien. Damit stehe die Frage wegen Verstärkung der Dämme oberhalb der Eisenbahn-Brücke bis zum sog. großen Deich im Zusammenhange. Aus welcher Position des Budgets eventuell die letztere Herstellung zu bestreiten wäre, ob aus dem ordentlichen Etat oder aus den wegen des Hochwasserschadens vorgesehenen Mitteln, könne zur Zeit nicht gesagt werden.

Nachdem hierauf die Nachträge, ohne weiter zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben zu haben, unverändert genehmigt worden waren, erfolgte die Berathung des vom Abg. Hoffmann erstatteten Berichts der Budgetkommission betr. die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahn-Baues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1882/83.

Zu der allgemeinen Diskussion ergreift Niemand das Wort; zu § 2 (Bahn von Osterburken [Sedach] nach Miltenberg) richtet der Abg. v. Suel unter Hinweis darauf, daß das in Frage stehende Bahnprojekt seit einem Vierteljahrhundert den Gegenstand zahlreicher Petitionen und Wünsche jener Gegend bilde und daß die Großh. Regierung s. Zt. anlässlich der Berathung einer ihr auf dem letzten Landtage zur Kenntnisknahme überwiesenen Petition in diesem Betreff Vorberathungen über die Kosten des Baues der Bahn, welcher angeblich, sobald die Lage des Budgets es gestatte, zur Ausführung kommen solle, in Aussicht gestellt habe, an die Großh. Regierung die Anfrage, ob die Absicht zum Bau der Bahn von Sedach nach Wallbüren noch bestehe.

Geheimerath Elstäter: Es werde dem Hohen Hause wohl noch erinnerlich sein, daß die Großh. Regierung auf dem letzten Landtage gegenüber den auf Erstellung einer Bahnverbindung von Sedach nach Wallbüren zielenden Wünschen eine freundliche Stellung eingenommen und auf eine nähere Prüfung des Projektes eintreten zu wollen in Aussicht gestellt habe. Diese letztere sei inzwischen erfolgt und die Angelegenheit liege z. Zt. dem Großh. Finanzministerium zur Schlußfassung vor. Redner glaube in dessen, vorbehaltlich der Entscheidung des Großh. Staatsministeriums, schon heute der Hoffnung Ausdruck verleihen zu dürfen, daß es gelingen werde, noch diesem Landtage

eine Gesetzesvorlage über die Ausführung der Eisenbahn-Linie Wallbörn-Seckach zu machen.

Abg. v. Buol wünscht, daß der Bau möglichst bald in Angriff genommen werden möchte, um mit Rücksicht auf die völlige Mißernte des vorigen Jahres den Bewohnern jener Gegend einen Arbeitsverdienst zu verschaffen.

Bei § 4 (Bahn von Bruchsal nach Germersheim) weist Abg. Ropp darauf hin, daß ein Aufwand von 15,548 M. zur Wiederherstellung der durch Dammbücke bei Philippsburg und Rheinsheim zerstörten und beschädigten Bahnstrecken notwendig geworden sei, und bemerkt, daß diesem Erfordernisse hätte vorgebeugt werden können, wenn man im Jahre 1876 nach der ersten Zerstörung des Eisenbahn-Dammes in Folge des Bruchs der Kolonnendämme bei Wiederherstellung desselben Fluthöffnungen angebracht haben würde. Ohne solche schädliche der Eisenbahn-Damm im Falle von Hochwasser die Umwohner sehr, indem er den Abfluß der Wassermassen hindere und eine Rückstauung verursache; deshalb hätten einige Bewohner von Ruffheim bei der jüngsten Katastrophe den Eisenbahn-Damm durchbrochen und wären dafür mit 1—2 Monaten Gefängnis bestraft worden. Auch die Gemeinde Rheinsheim habe in Folge des Eisenbahn-Dammes eine große Austofung ihres anstößenden Geländes zu beklagen gehabt, und Redner würde es nur für billig halten, wenn derselben der dadurch angerichtete Schaden von der Eisenbahn-Verwaltung vergütet werden müßte.

Damit sind die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahn-Baues und der darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1882/83 im Sinne des Kommissionsantrages erledigt und schreitet das Haus nunmehr zur Beratung des gleichfalls vom Abg. Hoffmann erstatteten Berichts über den Entwurf des Eisenbahn-Budgets für 1884/85, über welchen die Generaldiskussion eröffnet wird.

Es ergreift zunächst das Wort der Abg. Fischer: Das vorliegende Eisenbahn-Budget enthalte gegen die sonstige Gepflogenheit sehr große Summen für bestehende Strecken zum Zwecke der Erhöhung der Betriebssicherheit, welche Anforderungen das Haus gewiß gerne bewilligen werde; daneben lasse die Anforderung für die Erweiterung von Bahnhöfen und Geleisanlagen namentlich in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, sowie für den Ausbau der Hafenanlagen in Mannheim den befriedigenden Schluß auf eine erfreuliche Steigerung des Verkehrs zu. Hingegen vermisse Redner in dem Budget, das für den Bau neuer Bahnlinien, nämlich der schon früher genehmigten Strecken Hausach-Schiltach und Freiburg-Neustadt 6 Millionen anfordere, jedwede Neuerung über den weiteren Ausbau unseres Bahnnetzes, insbesondere darüber, ob neue Eisenbahn-Vorlagen zu erwarten seien, wobei Redner konstatiere, daß vom Herrn Finanzminister bezüglich der Linie Wallbörn-Seckach in heutiger Sitzung eine befriedigende Erklärung abgegeben worden sei. Die Großh. Regierung dürfe sich der weiteren Ausdehnung des vorhandenen Bahnnetzes bzw. der Befriedigung berechtigter und als solche längst anerkannter Wünsche nicht völlig entziehen, wobei allerdings heutzutage in erster Reihe darauf gesehen werden müsse, daß man im Gegenjah zu den enormen Baukosten früherer Zeit billiger baue. Im Lande bestehe eine Eisenbahn-Steuer, an der alle Steuerzahler in gleicher Weise zu tragen hätten, weshalb es schon die Gerechtigkeit verlange, daß auch sämtliche Landestheile des Vorteils einer Eisenbahn theilhaftig würden. Dazu komme ferner der Umstand, daß die Hauptlinien durch die Seitenbahnen gespeist werden müßten, insofern die letzteren den ersteren den Verkehr zuführten.

Schließlich weist Redner auf den Mißstand hin, der darin bestehe, daß die Eisenbahn-Verwaltung das zu Erweiterungen ihrer Bahnhofs- und Geleisanlagen erforderliche Gelände jeweils zu den allerhöchsten Preisen dann erwerben müsse, wenn sie es notwendig gebrauche, aus welchem Grunde Redner es mit Rücksicht auf diese Erfahrungstatsache freudig begrüßen würde, wenn die Eröffnung eines bestimmten Kredits für die Eisenbahn-Verwaltung zum Zwecke des fürsorglichen Ankaufs später notwendig werden des Geländes bei sich bietender günstiger Gelegenheit vom Hause beschloffen werden sollte, wozu er eventuell den erforderlichen Antrag zu stellen sich bereit finde.

Abg. v. Neubronn nimmt Veranlassung, die Stellung, welche die Großh. Regierung gegenüber dem Bau von Sekundärbahnen einnimmt, zu beleuchten, indem Redner die auf dem vorigen Landtag eingekommenen und der Großh. Regierung zur Kenntniznahme überwiesenen diesbezüglichen Petitionen aus dem Kaiserstuhl in Erinnerung bringt und ausführt: Die Gemeinden hätten selbst die betr. Bahnen damals bauen und dazu nur die Konzeption und einen Staatszuschuß von der Großh. Regierung erlangen wollen, wobei letztere denselben eine günstige Haltung entgegengebracht habe, so daß das Scheitern des Projekts in erster Reihe nicht auf das Verhalten der Großh. Regierung, sondern auf den Umstand zurückzuführen sei, daß ein Theil der beteiligten Gemeinden aus eigenem Antriebe sich von dem Unternehmen in der Folge zurückgezogen habe. Allein auch das Großh. Finanzministerium habe es an dem wünschenswerthen Wohlwollen insofern fehlen lassen, als dasselbe alle möglichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Präsentation eines gehörig geordneten angestellten Rentabilitätsberechnung, der zufolge die zu erstellende Bahn kaum die Betriebskosten decken würde, machte, was Redner in keiner Weise billigen könne, weil es angesichts der Ueberzeugung der interessirten Gemeinden von dem Vorhandensein eines wirtschaftlichen Bedürfnisses zum Bahnbau nicht dem Finanzministerium, sondern höchstens dem Ministerium des Innern zuzumane, die Frage der Rentabilität und damit im Zusammenhange die Frage des Kostenaufwandes zu sehr zu betonen. In Folge

davon hätten die Interessenten von Anfang an die Ueberzeugung gehabt, daß man von Seiten der Großh. Regierung ihren Unternehmungen im Grunde genommen durchaus keine Sympathie entgegenbringe. In Baden sei man mit dem Bau von kleinen Sekundärbahnen gegenüber andern Ländern, wie z. B. Elsaß-Lothringen, woselbst der Staat zur Erhaltung von solchen in weitgehendster Weise mithilfe, noch sehr zurück, weshalb Redner es für angemessen hielte, wenn die Großh. Regierung dieser Erwägung näher treten würde und den Gemeinden in dem Bestreben der Erbauung von Sekundärbahnen werthtätigere Förderung als bisher zu Theil werden ließe. Wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft ein derartiges Projekt auszuführen bereit sich finde, so sei dies Bestreben mit Rücksicht auf die darin zum Ausdruck gelangende wirtschaftliche Selbstthätigkeit an sich lobenswerth. Dermalen sei der Gang der Dinge derart, daß jahrelang die Projekte ventiliert würden, worauf dieselben sodann nach unendlichen Verzögerungen und Verhandlungen aus allen möglichen Rücksichten und mit Hilfe zufälliger Umstände seitens des Staates zur Ausführung kämen und die Eisenbahn-Rente herabdrückten. Auch von diesem Gesichtspunkte aus läge eine Förderung der Selbstthätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Sekundärbahn-Baues im Interesse des Staates.

Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Redner werde dem Herrn Abg. Fischer sehr dankbar dafür sein, wenn derselbe einen Antrag beim Hause einbringe, wonach der Eisenbahn-Verwaltung für die Folge ein Fond zur Verfügung gestellt werde, um damit Gelände anzukaufen, wo sie in naher Zeit Erweiterungen ihrer Anlagen vornehmen zu müssen glaube, da es in der That sehr mißlich sei, daß die Großh. Regierung wegen des Erfordernisses der Zustimmung der beiden Kammern niemals zur richtigen Zeit das notwendige Gelände zu erwerben vermöge; auch ein Administrativkredit könne diesem Uebelstande in keiner Weise abhelfen, da derselbe nur unter der Voraussetzung eines unveränderlichen Bedürfnisses anwendbar sei, was in den meisten Fällen nicht behauptet werden könne. So komme es, daß die Verwaltung für Liegenschaften häufig das zahlen müsse, was die Privat-Spekulation verlange.

Eine andere Stellung nehme Redner zu dem allgemein vorgetragenen Wunsche des Abg. Fischer nach weiterem Ausbau des Bahnnetzes ein, indem er eine Besprechung dieses Gegenstandes in solcher Allgemeinheit für unthunlich halte. Daß die Großh. Regierung mit der Erbauung weiterer Bahnen nicht allzu ängstlich zu Werke gehe, das habe sie auf dem vorigen Landtage durch die Vorlage über die Hüllenthal-Bahn hinlänglich bewiesen, allein daraus schließen zu können, als ob nun fort und fort weiter gebaut werden müsse, das wäre durchaus verfehlt, und eine solche Eisenbahn-Politik könne Redner nimmermehr vertreten. Es werde vielmehr im einzelnen Falle darauf ankommen, festzustellen, ob ein dringendes Bedürfnis vorliege oder nicht, und wenn heute die Großh. Regierung eine Vorlage wegen der Erbauung der Linie Sekach-Wallbörn in Aussicht gestellt habe, so gehe daraus hervor, daß dieselbe nicht lediglich von den Rücksichten auf die Rentabilität sich leiten lasse, sondern auch auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht nehme.

Der Herr Abg. v. Neubronn habe heute die schon auf dem vorigen Landtage erörterte Frage der Erstellung von Sekundärbahnen wieder zur Sprache gebracht; die Großh. Regierung nehme auch jetzt noch den damals bezeichneten Standpunkt ein, wonach sie jedes zu einer greifbaren Gestalt gelangende Projekt, das aus der Initiative der Bevölkerung hervorgehe, nach Kräften zu fördern bereit sich finde, sofern nur sowohl nach der technischen wie nach der wirtschaftlichen Seite ein solider Vorschlag vorliege. Allein solche Projekte seien eben selten und namentlich dürfe man nicht aus der Zahl der Petitionen dieses Betreffs auf eine entsprechende werthtätige Initiative der Bevölkerung schließen. Auch die Eisenbahn-Projekte im Kaiserstuhl seien noch nicht soweit gediehen gewesen, daß sich die Großh. Regierung über ihre Stellung dazu hätte schlüssig machen können. In der Regel solle die Großh. Regierung im Voraus einen gewissen Betrag als staatlichen Zuschuß in Aussicht stellen, damit auf dieser Grundlage die Interessenten ihr Projekt ausarbeiten könnten, und das gehe darum nicht an, weil die Großh. Regierung ohne die Zustimmung des Landtags ja nichts zu bewilligen vermöge, während eine Gesetzesvorlage des Inhalts zu machen, daß wenn ein bestimmtes Unternehmen in der Folge zu Stande kommen sollte, der Staat die und die Summe als Beitrag zu leisten habe, Redner für nicht zugänglich halte, da ein solches Verfahren in den meisten Fällen lediglich die Aufnahme eines praktisch erfolglosen Gesetzes in „Gesetzes- und Verordnungsblätter“ bedeuten würde. Deshalb müsse die Großh. Regierung nach wie vor dabei bleiben, nur dann dem Hohen Hause eine Vorlage zu machen, wenn ihr für ein Projekt ein gewisse Garantien gewährender Unternehmer präsentirt worden sei.

In der Regel kämen diese Unternehmer mit Ausarbeitungen, die den Anschauungen und Grundätzen der Generaldirektion nicht entsprächen und unrichtige Rentabilitätsberechnungen enthielten, und wenn nun das Großh. Finanzministerium, auf Grund der von ihm veranlaßten Prüfung des Projekts die Prosperität nicht voraussetzend, von demselben abtrathe, so sei die Großh. Regierung hierzu im Interesse des Staates, der schließlich eintreten müßte, verpflichtet und verdiene nicht den Vorwurf, als ob sie jede werthtätige Mithilfe verjage.

Vielleicht biete sich ihr noch auf diesem Landtage Gelegenheit, durch Vorlagen zu Gunsten lebensfähiger Projekte, mit welchen sich z. B. die Generaldirektion befaße, das Gegentheil zu beweisen.

Redner präzisire daher den Standpunkt der Großh. Regierung dahin, daß dieselbe in der Frage der Erstellung von Sekundärbahnen nicht allgemein, sondern nur, wenn es sich um einzelne konkrete Unternehmungen handle, Stellung nehmen werde, und daß sie, falls ein Projekt auf gesunder Basis ruhe, demselben nicht nur Wohlwollen, sondern auch werthtätig Hilfe entgegen zu bringen gerne bereit sei. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

—k. Karlsruhe, 21. März. (Kammermusik-Abend.) Unsere Musikgesellschaften beieilen sich, mit ihren Konzerten zu Ende zu kommen, ehe der durch die untrüglichen Vorbereitungen angekündigte Frühling mit Sang und Klang in das Land kommt. Nachdem vergangenen Samstag unsere Hofkapelle ihr letztes Abonnementskonzert gegeben, traten gestern Abend die Herren Deede, Bühlmann, Soy und Lindner mit ihrem zweitletzten Kammermusik-Abend hervor, während die Herren Schuster, Steinbrecher, Gluck und Schübel auf nächsten Montag schon ihren letzten Kammermusik-Abend angekündigt haben. In der gestrigen Kammermusik-Aufführung wurden sämtliche Instrumentalkompositionen mit großer Vollendung dargeboten. Den Anfang machte die Suite für Klavier und Cello op. 16 von Saint-Saens, von der namentlich das Scherzo und Finale durch ihren kraftvollen, feurigen und brillanten Charakter effectvoll wirkten, während im Uebrigen die musikalische Erfindung nicht gerade reich und ungewöhnlich fließt. Die Herren Odenstein und Lindner ließen sich die Ausführung dieser Suite sehr angelegen sein; sie zeigten sich technisch und musikalisch ihrer Sache vollkommen sicher und wurden jeder Schönheit mit warmem Eifer und feinem Verständniß gerecht. Sehr erfreut waren die Zuhörer über den schon abgelaufenen, je nach dem Charakter der Musik bald martigen, flüchtigen, bald zarten, feinsinnigen Vortrag der Schumann'schen Bilder aus Othen durch die Herren Odenstein und Bauer. Schumann wurde nach seinen eigenen Worten zu diesen Stücken durch Rückert's „Mafamen“ angeregt. Von den dichterischen Gestalten ist übrigens in der Schumann'schen Musik so viel als nichts zu spüren, doch besitzen sie so viel musikalische Lebenskraft, sind so schön und interessant gearbeitet, daß sie besten ganz gut entzogen können. Die Liedervorträge des Fel. Hunnius vom Frankfurter Konservatorium waren jenen Früchten zu vergleichen, vor denen man kleine und große Federmäulchen dringend zu warnen pflegt. Man sollte es Ansehensrinnen nicht so bequemen machen, sich einen — Mißerfolg zu verschaffen. Die letzte Nummer — Streichquartett in C-dur Nr. 6 von Mozart — befriedigte nach jeder Richtung in hohem Grade.

—Mühlhausen, 18. März. (Typhusepidemie.) In dem unweit Altfirch gelegenen kleinen Dorfe Waldbühnen ist seit vorigem Herbst eine schreckliche Typhusepidemie ausgebrochen, die trotz aller Hilfe, die der Gemeinde sowohl von der Regierung, als auch von Seite der Privaten wurde, nicht weichen wollte, und die ungeachtet des jetzt so prächtigen Wetters immer mehr an Heftigkeit und Ausdehnung gewinnt. Nach dem Herde der Seuche wurde in dem sonst gesund gelegenen Dorfe bis jetzt vergebens gesucht, man glaubte ihn in der Nähe des Schlachthauses suchen zu müssen, aber die Desinfektion der Umgebung desselben erwies sich als resultatlos. Nun hat jetzt ein hiesiger Apotheker, Herr Meistermann, sich kürzlich nach dem schwer gepriekten Dorfe begeben, um aus Liebe zur Menschheit und Wissenschaft nach der Ursache der furchtbaren Krankheit zu forschen. Vermittelt eines einfachen aber untrüglichen Mittels untersuchte er die Brunnen des Ortes und fand, daß zwei derselben mit faulenden Substanzen gesättigtes Wasser enthielten, welches aus dem höher gelegenen Schlachthause durch den Boden in dieselben hineinsickerete. Nach Schließung dieser Brunnen wird es ja hoffentlich gelingen, die Seuche zu bekämpfen. Die Untersuchung des Wassers wurde vermittelt des hypermanganösen Kaltes vorgenommen; läßt man nämlich einige Tropfen dieser Lösung in ein Glas voll reines gefundenes Wasser fallen, so färbt sich dasselbe firschenroth, enthält aber das Wasser auch nur die geringste Menge von Fäulnißstoffen, so nimmt das Wasser eine schmierige, gelbbraunliche Färbung an.

—(Die Erforschung der Ursachen und des Wesens der Cholera) hat sehr bedeutende Erfolge zu verzeichnen. In dem letzten Berichte des Leiters der Deutschen wissenschaftlichen Kommission zur Erforschung der Cholera, Geheimen Regierungsrath Dr. Koch, wird zunächst auszuführen, daß nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen die im Choleraerum gefundenen Bacillen ausschließlich der Cholera angehörige Parasiten sind, und sodann heißt es weiter: Was nun das Verhältniß dieser Bacillen zur Cholera betrifft, so kann dasselbe, wie in einem früheren Berichte bereits geschildert auseinandergesetzt wurde, entweder ein derartiges sein, daß diese spezifische Art von Bacillen in ihrem Wachsthum durch den Choleraerum lediglich begünstigt wird und sich deswegen in so auffallender Weise mit der Cholera kombinirt, oder daß die Bacillen die Ursache der Cholera sind und die Krankheit nur dann entsteht, wenn diese spezifischen Bacillen ihren Weg in den Darm des Menschen gefunden haben. Die letztere Annahme ist indessen aus folgenden Gründen nicht zulässig. Es mußte nämlich vorausgesetzt werden, daß ein Mensch, wenn er choleraerkrankt wird, diese Art von Bacillen bereits in seinem Verdauungskanal hat und daß ferner, da diese besonderen Bacillen sowohl in Egypten, als auch in Indien, zwei ganz getrennten Ländern, in einer verhältnißmäßig großen Zahl von Fällen ausnahmslos konstatiert wurden, überhaupt jeder Mensch dieselben besitzen muß. Dies kann aber nicht der Fall sein; denn, wie bereits angeführt wurde, sind die Komma-ähnlichen Bacillen niemals außer in Cholerafällen gefunden. Selbst bei Darmaffektionen, wie Dysenterie und Darmkatarrh, zu welchen die Cholera besonders häufig hinzutritt, fehlten sie. Auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn diese Bacillen so regelmäßig im menschlichen Körper vorhanden wären, sie doch gewiß schon früher das eine oder andere mal beobachtet wären, was ebenfalls nicht der Fall ist. Da also die Vegetation dieser Bacillen im Darm nicht durch die Cholera bewirkt sein kann, so bleibt nur noch die zweite Annahme übrig, daß sie die Ursache der Cholera sind. Daß dies aber auch in der That so ist, dafür spricht noch eine Anzahl anderer Thatfachen in untrüglicher Weise. Vor Allem ihr Verhalten während des Krankheitsprozesses. Ihr Vorkommen beschränkt sich auf dasjenige Organ, welches der Sitz der Krankheit ist, auf den Darm.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.